



Die strafgerichtliche/n Verurteilung/en erfolgte/n

durch das \_\_\_\_\_

zu der/den Geschäftszahl/en \_\_\_\_\_

Die strafgerichtliche/n Verurteilung/en und die bezughabende/n Geschäftszahl/en kann der von mir beigelegten **aktu-**  
**ellen** Strafregisterbescheinigung entnommen werden.

Die finanzbehördliche/n Bestrafung/en erfolgt/en

durch das \_\_\_\_\_

zu der/den Geschäftszahl/en \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

#### **Erforderliche Unterlagen:**

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **aktuelle** Strafregisterbescheinigung
2. Kopie/n des/der Urteile/s des/der Gerichte/s
3. Kopie/n des/der Bescheide/s der Finanzstrafbehörde/n (Finanzamt oder Zollamt)

#### **HINWEISE:**

**Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.**

**Auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird hingewiesen. Nähere Informationen auf der Homepage bzw. an der Anschlagtafel der Behörde.**

## INFORMATIONSBLATT

### zum Ansuchen um Nachsicht vom Gewerbeausschluss für natürliche Personen wegen gerichtlicher Verurteilung/en und/oder finanzbehördlicher Strafe/n

- Von der Ausübung eines Gewerbes ist ausgeschlossen, wer von einem Gericht
  - wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
  - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

Von der Ausübung eines **Gastgewerbes** ist auch ausgeschlossen, wer eine nicht getilgte Verurteilung wegen einer Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes BGBl. I Nr. 112/1997 idgF aufweist.

Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen.

Ein Gewerbeausschluss liegt auch vor, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

- Von der Ausübung eines Gewerbes ist außerdem ausgeschlossen, wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, ist von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 € oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlußgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
- Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Nachsicht vom Gewerbeausschluss auf Grund einer strafgerichtlichen oder finanzstrafbehördlichen Verurteilung ist samt Beilagen beim zuständigen Magistrat oder der zuständigen Bezirkshauptmannschaft je nach Wohnsitz des Antragstellers einzureichen.
- Geben Sie bitte die erforderlichen Daten richtig und vollständig an. Schließen Sie dem Antrag sämtliche zweckdienlichen Unterlagen (Gerichtsurteile, Strafbescheide, etc.) bei Einreichung an, da nur vollständig ausgefüllte Ansuchen samt Beilagen eine rasche Erledigung ermöglichen!
- Zur Verfahrensdauer wird bemerkt, dass in jedem Fall die Gerichtsakten angefordert werden und eine **aktuelle** Strafregisterbescheinigung (falls eine solche nicht von Ihnen beigebracht wird) eingeholt wird.

## **Allgemeine Informationen** **gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung**

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).<sup>1</sup>

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

*KPMG Security Services GmbH*  
*Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz*  
*E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at*  
*Telefon: +(43) 732 6938 2610*

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung<sup>2</sup>).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

### **Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung**

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

(Stand Mai 2018)

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<sup>2</sup> Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.